

Gefahrenabwehrverordnung

über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 GVBl. I S. 14, §9 Abs. 2 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 Seite 54 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 12. Dezember 2007 die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Friedewald beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Friedewald.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen und Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, sowie Freizeitanlagen und Sportplätze.

§ 2

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.

Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 3

Tiere

1. Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.

Zusätzlich sind in dem Bereich, der durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt ist, Hunde an der Leine zu führen.
Gefährliche Hunde nach § 2 der Hessischen HundeVO müssen dort eine Vorrichtung tragen, die das Beißen zuverlässig verhindert (Maulkorb).

Kerngemeinde Friedewald (*Anhang 1*)

Begrenzung 1

Von Kreuzung Hönebacher Straße/B 62 bis Anschluss Umgehungsstraße (B62), von Anschluss Umgehungsstraße B 62 bis Einmündung Hersfelder Straße, Hersfelder Straße, Hauptstraße, Hönebacher Straße bis Kreuzung B 62.
Motzfelder Straße bis Einmündungsbereich Kupper Weg, Kupper Weg bis erster Abzweig Feldwirtschaftsweg.

Begrenzung 2

Von Westen Hersfelder Straße, Eichelsgasse, Blinder Weg, Sonnenweg, Alte Hersfelder Straße Richtung Westen bis Sängerhütte, Alte Hersfelder Straße, Heiderain, Rhönblick.

Begrenzung 3

Ab Hersfelder Straße Einmündung Klippe, Klippe, Losenholz bis Einmündung Große Hohle Richtung Jugendhaus, Große Hohle bis Einmündungsbereich Feldweg, Feldweg bis Ende des Weges am Autobahnzubringer (B 62), Autobahnzubringer (B 62) bis Kreuzung Hönebacher Straße, Hönebacher Straße, Hauptstraße, Hersfelder Straße bis Einmündungsbereich Klippe.

Ortsteil Hillartshausen (*Anhang 2*):

Von Hilmes Am Scheunenrod ab Ortseingangsbeschilderung, Landecker Weg bis hinter Grundstück Spielplatz. Am Scheunenrod, Am Kronenhof (Kreisstraße 12) bis Ortsausgangsbeschilderung, Am Kronenhof (Kreisstraße 9) bis Ortsausgangsbeschilderung. Am Eisfeld (Kreisstraße 12) bis Ortsausgangsbeschilderung, Auf dem Rück, Schelbäumer Weg bis Ortsausgangsbeschilderung.

Ortsteil Lautenhausen (*Anhang 3*):

Von Hillartshausen Dorfstraße (Kreisstraße 13) ab Einmündungsbereich Vächer Weg bis Ortsausgang Richtung Friedewald, Vächer Weg bis letzte Wohnbebauung, Am Stärkelsbach bis zur letzten Wohnbebauung, Auf der Röth bis zur letzten Wohnbebauung.
Im Erlich, Am Dorfbrunnen bis zur letzten Wohnbebauung. Feldwirtschaftsweg zwischen den Straßen Im Erlich und Am Dorfbrunnen.

Ortsteil Motzfeld (*Anhang 4*):

Von Schenkklengsfeld Rhönstraße (Kreisstraße 13) ab Einmündungsbereich Am Melm, bis Ortsausgangsbeschilderung Richtung Friedewald. Oststraße, Bachstraße, jeweils bis letzter Wohnbebauung. Schulstraße, Burgweg von Einmündung Oststraße bis Höhe Rückseite DGH, Im Bruchfeld bis letzte Wohnbebauung, Kastanienweg, Steinstraße bis zur letzten Wohnbebauung. Rosenweg, Hirtenweg, Triftgarten, Weststraße vom Einmündungsbereich Rhönstraße (Kreisstraße 13) bis zur letzten Wohnbebauung, Am Stück bis zur letzten Wohnbebauung.

2. Der Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
3. Der Halter/die Halterin oder der Führer/die Führerin eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht ohne Aufsicht auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft.

4. Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Der Halter/ die Halterin sowie andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.
Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
5. Das Füttern von Tauben auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet ist nicht gestattet.

§4

Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

1. Das Waschen, insbesondere Motor- oder Unterbodenwäsche, von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigtem Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.
2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonstigen hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht länger als sieben Tage als Unterkünfte genutzt werden.
3. Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Die Benutzung von Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Rollstühlen, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen ist gestattet.

§5

Grob störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

1. Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es untersagt, zu lagern und zu nächtigen
2. Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es untersagt, andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
3. Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das aggressive Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.
4. Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten.

§6

Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

1. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
2. Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen,

um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.

3. Kinderspielplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. Bolzplätze dürfen bis 23.00 Uhr bespielt werden.
4. Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
5. Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen sowie die Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.
6. Der Genuss alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist auf allen Kinderspielplätzen verboten.

§ 7

Einfriedungen und Abgrenzungen

1. Die Anbringung von Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen und Anlagen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.
2. Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten so zu beschneiden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2 bis § 8 dieser Gefahrenabwehrverordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit dem "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007(BGBl. I S. 1786)" mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Friedewald tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

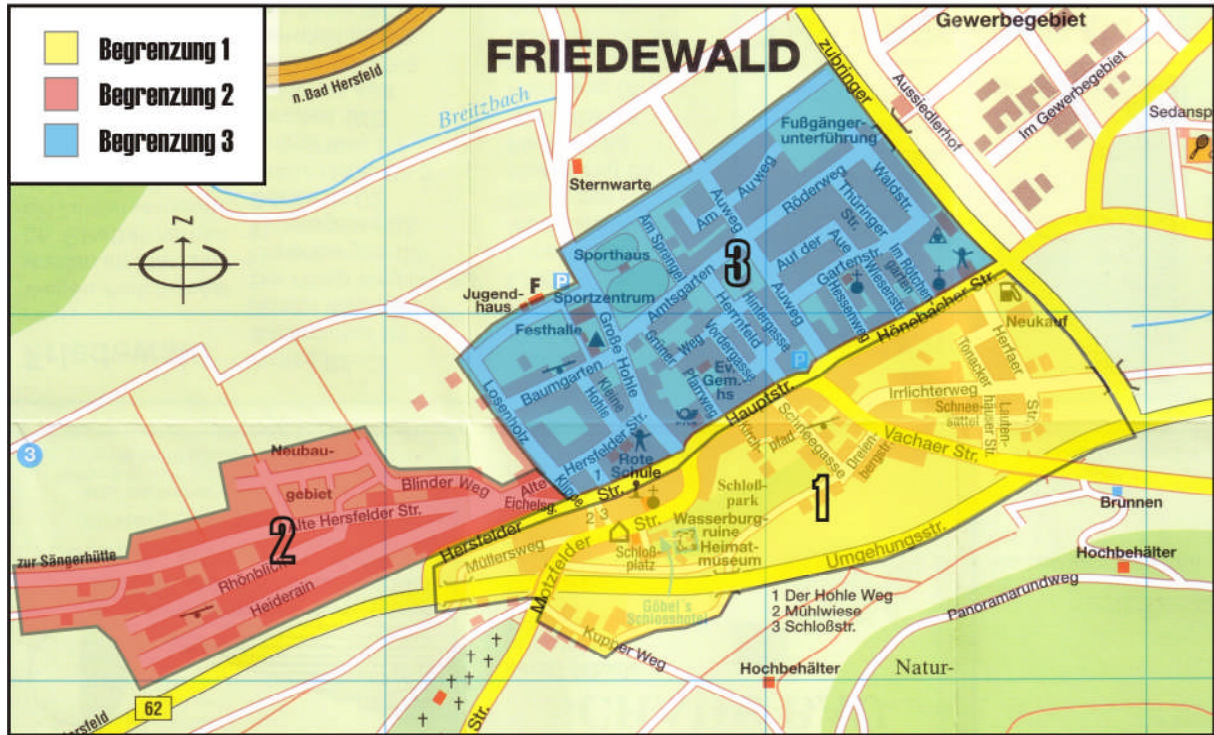
Friedewald, 12.12.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

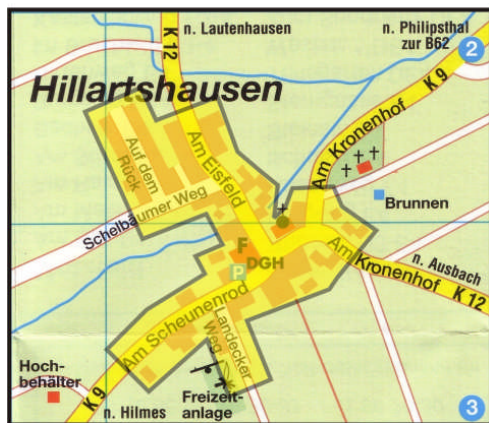
(Siegel)

Gröll, Bürgermeister

Anhang 1



Anhang 2



Anhang 3



Anhang 4

